

RICHTLINIE FÜR SCHWIMMBÄDER, SCHWIMMTEICHE, POOLS, ETC.

Befüllung und Entleerung / Versickerung

1. Allgemeines

Die Errichtung eines Schwimmbades oder eines ähnlichen Bauwerkes unterliegt der Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach dem Vorarlberger Baugesetz idgF.

Die Errichtung ist mittels Bauanzeige einzubringen. Der Freigabe- oder Bewilligungsbescheid der Baubehörde beinhaltet Auflagen, denen die Errichtung unterliegt. Die Bauanzeige hat unter anderem Angaben über die Art und Weise der geplanten Ableitung des Badewassers (gänzliche oder teilweise Beckenentleerung) zu enthalten.

Für nicht anzeigepflichtige Schwimmbäder oder Pools ab einem Volumen von 10 m³ gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß.

Grundsätzlich ist das Badewasser über die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Nach den Bestimmungen von Punkt 3 dieser Richtlinie bzw. Paragraph 5 der Kanalordnung ist eine flächenhafte Versickerung möglich. Eine Tiefenversickerung ist generell untersagt.

2. Befüllung

1. Die Befüllung der Schwimmbäder, Schwimmteiche, etc. darf grundsätzlich nur über den öffentlichen Hauswasseranschluss erfolgen.
2. Die Befüllung der Schwimmbäder/-teiche über Hydranten ist nicht gestattet, Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
3. Die Verwendung eigener Hauswasseranalgen ist nicht gestattet.

3. Entleerung / Versickerung

1. Beckenbadewässer müssen nach dem Bäderhygienegesetz mit Desinfektionsmittel, üblicherweise Chlor, versetzt sein. Viele Fische sind gegenüber freiem Chlor sehr empfindlich, so ist ein Gehalt von 0.05 mg/l Chlor im Gewässer für Forellen bereits als fischgiftig einzustufen. Andererseits sind aufbereitete Badewässer nicht reinigungsbedürftig und daher im Schmutzwasserkanal nicht erwünscht.

2. Die Entleerung von Schwimmbädern, Schwimmteichen, Pools, etc. ab einem Volumen von 10 m³ hat nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu erfolgen:

- a. Die Ableitung der Badewässer in das Kanalsystem bzw. die Versickerung der Badewässer ist nur zulässig, wenn im Wasser kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist. Dieser Nachweis ist dem beauftragten Gemeindeorgan über Verlangen vorzulegen.
- b. Bei der Ableitung in den Kanal ist darauf zu achten, dass diese dosiert erfolgt.
- c. Ist eine Versickerung von aufbereiteten oder nicht reinigungsbedürftigen Badewässern vorgesehen, so ist dies mindestens 1 Woche vor dem Versickerungstermin dem Wassermeister schriftlich bekanntzugeben. Die schriftliche Bekanntgabe der Versickerung hat das Objekt, den Eigentümer, den Termin, die Uhrzeit, die Menge der versickerbaren Badewässer, das Grundstück

auf dem die Versickerung erfolgt, gegebenenfalls die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn die Versickerung auf fremden Grund erfolgt und die Unterschrift des Antragsstellers zu beinhalten.

3. Eine Tiefenversickerung über Sickerschächte ist verboten.
4. Die ordnungsgemäße Versickerung wird durch das Bauamt stichprobenweise überprüft.
5. Die Mitarbeiter des Wasserwerkes haben das Recht, der Versickerung beizuwohnen, diese zu überwachen und zu unterbrechen.
6. Reinigungsabwässer, die bei der Reinigung der Schwimmbäder, Schwimmteiche, Pools, etc. mittels Chemikalien anfallen, sind verschmutzt und müssen daher in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist dabei zu beachten, dass der pH-Wert der Abwässer den zulässigen Bereich für die Einleitung in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation (6,5-9,5) nicht überschreitet.

4. Wirksamkeit

Die Richtlinie über die Befüllung und Entleerung von Schwimmbädern, Schwimmteichen, etc. wird mit Wirkung vom 28.03.2019 wirksam.